



Der Fall Etikettierungspflicht

EuGH, Rs. C-217/99 (Kommission ./.. Königreich Belgien), Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 446 (Fall Nr. 173)

1. Vorbemerkungen

In verschiedenen Entscheidungen Ende des Jahres 2000 musste sich der Gerichtshof mit der Frage nach der Etikettierungspflicht und deren Vereinbarkeit mit Art. 28 EG befassen. Eine belgische Bestimmung sah vor, dass auf allen Etiketten von Nahrungsmitteln die Anmelde­nummer bei der belgischen Lebensmittelüberwachungsbehörde anzugeben ist. Diese Regelung verpflichtete Importeure von Lebensmitteln diese umzuetikettieren. In dieser Verpflichtung sah der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit. Er bejahte die Anwendung des Art. 28 EG unter ausdrücklicher Ablehnung einer Verkaufsmodalität. Weiterhin berief sich die belgische Regierung auf die Notwendigkeit der Etikettierungspflicht, um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Eine Rechtfertigung aus Gründen des Gesundheitsschutzes lehnte der Gerichtshof unter Würdigung der betreffenden Verordnung ab. Die Anmelde­nummer sage nichts über den Zustand der Lebensmittel aus, sie beweise nur, dass den belgischen Behörden bestimmte Unterlagen zugeleitet wurden. Die belgische Verordnung verpflichte aber außerdem jeden Importeur, Inhaltsangaben, Nährstoffangaben usw. zu machen, insoweit sei durch diese Angaben den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes genüge getan, einer Anmelde­nummer bedarf es zusätzlich auf dem Etikett nicht.

2. Sachverhalt

Die Kommission wendet sich im Wege der Aufsichts­klage gegen eine belgische Verordnung, der zufolge Lebensmittel, denen Nährstoffe zugesetzt wurden, auf dem Etikett eine nationale Anmelde­nummer tragen müssen. Die Kommission führt an, die Verpflichtung zur Angabe der Anmelde­nummer stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar und demzufolge verstoße sie gegen Art. 28 EG. Weiterhin macht die Kommission geltend, dass diese Verpflichtung kein vom Gericht anerkanntes, im öffentlichen Interesse stehendes Ziel verfolge und jedenfalls unverhältnismäßig hinsichtlich des von Belgien verfolgten Zieles (Schutz der öffentlichen Gesundheit als auch Verbraucherschutz) sei. Der EuGH hat den Verstoß gegen Art. 28 EG bejaht.

3. Aus den Entscheidungsgründen

16 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes bezweckt Artikel 30 EG-Vertrag ein Verbot jeder Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist,

den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern (Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837, Randnr. 5). Soweit die Rechtsvorschriften nicht angeglichen sind, untersagt Artikel 30 EG-Vertrag grundsätzlich Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel, die sich daraus ergeben, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften, etwa hinsichtlich ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung oder ihrer Verpackung, entsprechen müssen, selbst dann, wenn -diese Vorschriften unterschiedslos für inländische und eingeführte Erzeugnisse gelten (Urteil vom 24. November 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Keck und Mithouard, Slg. 1993, I-6097, Randnr. 15).

17 Obgleich sie für alle Erzeugnisse unterschiedslos gilt, ist eine Verpflichtung wie die aus Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 der Königlichen Verordnung geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu hemmen. Sie kann den Einführer nämlich zwingen, die Aufmachung seiner Erzeugnisse dem jeweiligen Vermarktungsgebiet anzupassen und dadurch Mehrkosten für Verpackung und Etikettierung hinzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-51/93, Meyhui, Slg. 1994, I-3879, Randnr. 13, und vom 3. Juni 1999 in der Rechtssache C-33/97, Colim, Slg. 1999, I-3175, Randnr. 36).

(...)

19 Die belgische Regierung wendet weiter ein, die streitige Regelung beschränke den freien Warenverkehr auch deshalb nicht, weil es ähnliche Verpflichtungen auch in anderen Mitgliedstaaten gebe und weil die Anmeldeummer auf dem Etikett nützlich sei, wenn die fraglichen Nährstoffe und die sie enthaltenden Erzeugnisse außerhalb Belgiens vertrieben würden, denn in Ermangelung einer Rechtsangleichung belege sie, dass eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes stattgefunden habe, und gebe den Behörden der Gemeinschaft und der übrigen Mitgliedstaaten sowie den Verbrauchern die Möglichkeit, Informationen über das Erzeugnis einzuholen.

20 Dieses Vorbringen greift nicht durch. Zum einen nämlich kann ein Mitgliedstaat, gegen den eine Vertragsverletzungsklage erhoben wurde, die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht nicht damit rechtfertigen, dass andere Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkämen

(vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. Dezember 1997 in der Rechtssache C-265/95, Kommission/Frankreich, Slg. 1997, I-6959, Randnr. 63), und zum anderen bliebe die streitige Regelung auch dann, wenn die Anmeldeummer beim Vertrieb der betroffenen Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten nützlich sein sollte, ein Hemmnis für die Einführung dieser Erzeugnisse auf dem belgischen Markt. Denn die Vertragsverletzung, deren Feststellung die Kommission begehrt, betrifft nicht die Vermarktung der Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten, sondern ihre Einführung auf dem belgischen Markt.

(...)

22 Die belgische Regierung macht ferner geltend, selbst wenn die fragliche Regelung ein Hemmnis sei, sei sie doch durch ihren Hauptzweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, der unter die Ausnahmeregelung des Artikels 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) falle. Die Wiedergabe der Anmeldeummer auf dem Etikett gewährleiste dem Verbraucher, dass das Erzeugnis von den zuständigen Behörden überprüft worden sei.

23 Nach Ansicht der Kommission rechtfertigt der Schutz der öffentlichen Gesundheit die streitige Verpflichtung hingegen nicht, denn diese ermögliche nur die Nachprüfung, dass den zuständigen Behörden in einem Verwaltungsverfahren bestimmte Unterlagen vorgelegt worden seien und dass das Erzeugnis somit angemeldet worden sei. Diese Anmeldung solle den Behörden bestimmte Informationen an die Hand geben, damit sie Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Etikettierung abgeben könnten. Den Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleisteten außerdem andere Regelungen der Königlichen Verordnung, etwa die vorgeschriebenen Angaben des Nährstoffgehalts, der Mindestdauer, für die dieser garantiert wurde, und der empfohlenen Verzehrsmengen sowie die Sanktionsregelung. Die obligatorische Angabe der Anmeldeummer auf dem Etikett sei folglich nicht gerechtfertigt, jedenfalls aber weder erforderlich noch nach dem von der belgischen Regierung verfolgten Ziel verhältnismäßig.

(...)

28 In einem Fall wie dem Ausgangssachverhalt trägt eine nationale Regelung, die die Einfuhren von Erzeugnissen beschränkt oder beschränken kann, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur Rechnung und ist mit dem EG-Vertrag nur vereinbar, soweit sie für einen wirksamen Schutz der Gesundheit und des

Lebens von Menschen erforderlich ist. Eine nationale Regelung fällt daher nicht unter die Ausnahme des Artikel 36 EG-Vertrag, wenn die Gesundheit oder das Leben von Menschen genauso wirksam durch Maßnahmen geschützt werden könnten, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränken (Urteil vom 11. Juli 2000 in der Rechtssache C-473/98, Toolex Alpha, Slg. 2000, I-0000, Randnr. 40).